

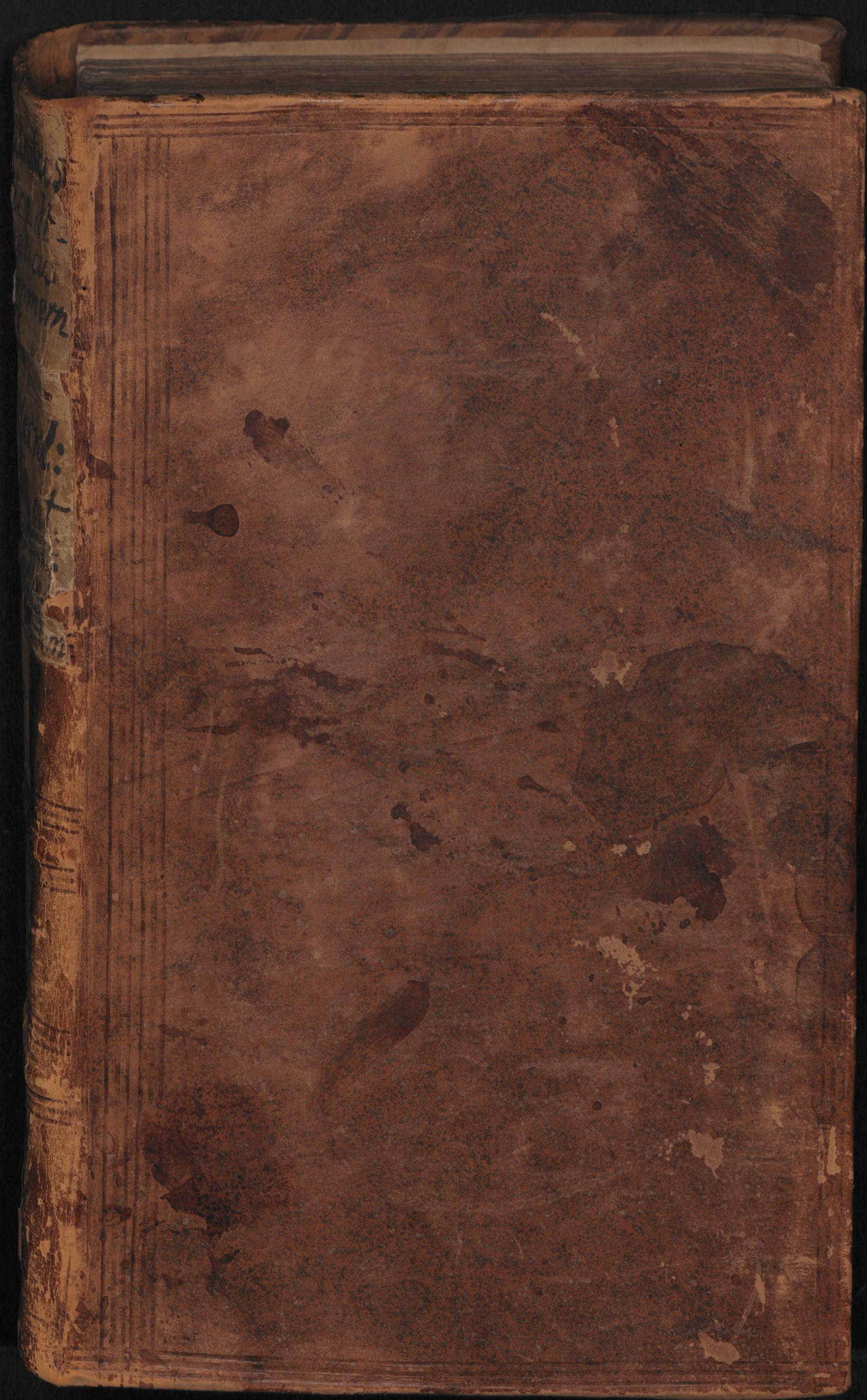
**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Aiß Uns  
unterthänigst und geziemend referiret worden/ wie ein Theil Unserer  
Soldatesques zu Roß und Fuß gantz verböttlicher weise unterstehen/ ohn einige  
von ihren Officirer und Commendanten ihnen ertheilte Erlaubnuß aus ihren  
assignirten Plätzen und Quartiren über Feld zu reisen ... : so gegeben auff Unser  
Residentz und Vestung Schwerin/ den 17. Novembr. Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770095305>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.  
~~Mk - 83.~~



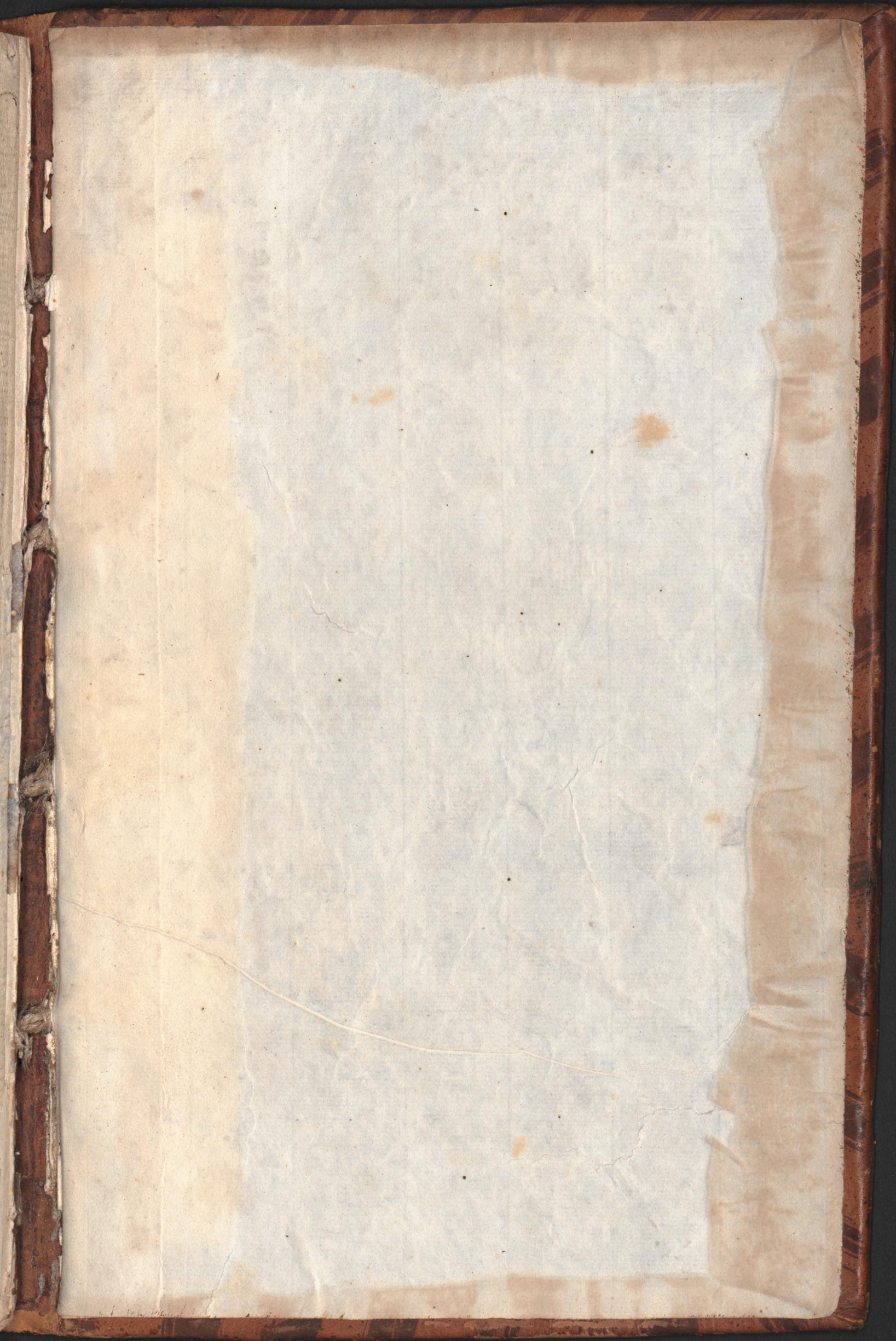


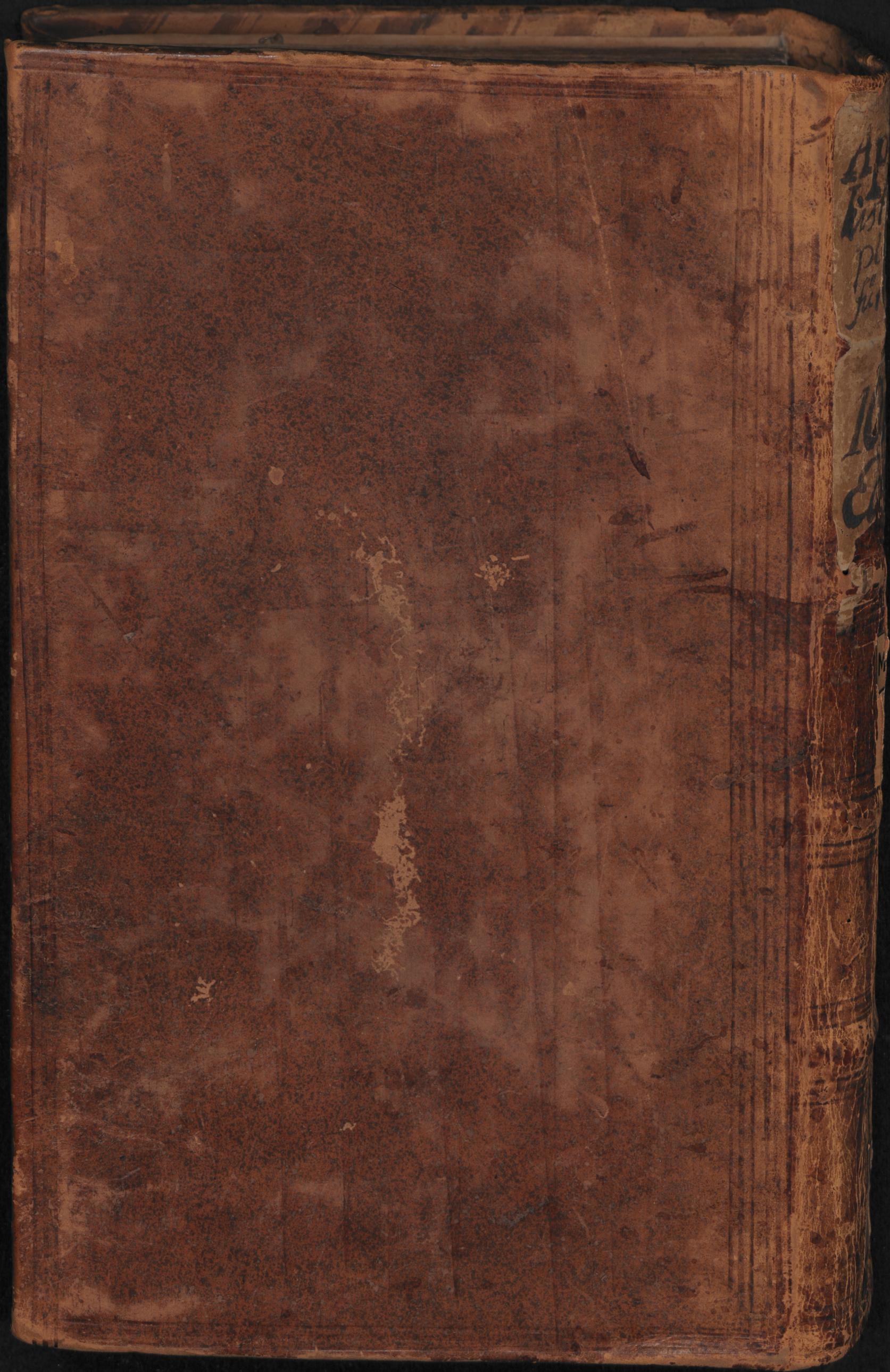
niem allen Unrecht unterworfen und zu dem Ende / es sey in Städten / Dörffern / oder auf dem Lande / oder in  
dem Felde angetroffen / sie selbigen befragen / oder Ertraudung / also einen Paß oder Dredre von seinem Officier hätt  
wan Er nun seine Ordre oder Paß produciret, und derselbe richtig ist / wie denn solcher / so fern unsere Untertanen  
des Lebens unerfahren von dem Ehren Pastore oder Schulmeister und Küster in jeden Dorff kan gelesen werden /  
haben sie ihn ohn Hinderung passiren zu lassen / hat er aber keine Dredre oder Paß von seinem Officier vorzuweisen /  
oder so er unrichtig befunden wird / müssen sie sich seiner bemächtigen / und an der negl. gelegenen Garnison liefern /  
dasebst demjenigen / die jemand also einbringen / für einem jeden 2. Reichsthaler zum recompens gereicht werden  
wird. Würden aber einige Unserer Untertanen und Angehörigen / in specie die an- und auff den Pässen und  
Grenzen wohnende so freventlich seyn / und mit jemand von Unser milices conniviren. sie durchverstaten / verber-  
gen oder selbst heimlich durchbringen / dieselben sollen / wan sie darüber betreten / mit harter / und nach befinden  
Leib- und Lebens- Straffe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden und Ungele-  
genheit fürzusehen hat / und es geschicht daran Unser ernstler Will und Meynung; Udrkundlich unter Unserm  
Fürstlichen Handzeichen und Innsiegel / so gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 17.  
Novembr. Anno 1693.

**W**riedrich **W**ilhelm.









**ALLS Gnaden /**

**Friedrich Wilhelm /**

**Brandenburg / Fürst zu Wenden /**

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren  
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft  
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein  
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un  
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand  
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi  
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan  
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an  
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürstent  
um Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan  
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses  
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /  
daß es von einem Ört / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass  
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /  
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo  
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück  
zu ziehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen  
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen  
sollt / schreibt an denen Grenk- Örten von allen Cankeln öffentlich abgel  
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.

Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

